

Beglaubigte Abschrift



Mandant hat Kopie

**Oberlandesgericht
Celle**

Im Namen des Volkes

Urteil

7 U 313/20
8 O 217/19 Landgericht Verden

Verkündet am
28. Juli 2021

Armen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Kläger, Berufungskläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Wietbrok Rechtsanwälte, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-27/19-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Alfredstraße 277,
45133 Essen,
Geschäftszeichen: KL2019/10332

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Voß, den Richter am Oberlandesgericht Voellmecke und die Richterin am Oberlandesgericht Fiala für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Einzelrichterin der 8. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 2. März 2020 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt gefasst:
 - a) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.534,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.09.2019 zu zahlen.
 - b) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € freizustellen.
 - c) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger zu 53 % und die Beklagte zu 47 %; die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 10 % und die Beklagte zu 90 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird bis zum 20.08.2020 auf bis zu 14.000 € festgesetzt, wobei 1.691,56 € auf die Berufung der Beklagten entfallen. Ab dem 21.08.2020 wird der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens auf bis zu 13.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der beklagten Herstellerin die Zahlung von Schadensersatz für sein vom sog. „Dieselabgasskandal“ betroffenes, inzwischen weiterveräußertes Fahrzeug.

Er erwarb mit Kaufvertrag vom 23. Dezember 2014 einen VW Touran als Neuwagen zu einem Kaufpreis von 33.831 € (GA 36). In dem Fahrzeug ist ein VW-Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut, der unter den sog. „Dieselabgasskandal“ fällt.

Der Kläger meldete sich noch im Jahr 2018 zur Musterfeststellungsklage an; zum 17. September 2019 meldete er sich wieder ab. Mit anwaltlichem Schreiben vom 8. August 2019 forderte der Kläger die Beklagte sodann zur Rückabwicklung auf (GA 46). Zu diesem Zeitpunkt hatte er das streitgegenständliche Fahrzeug bereits weiterveräußert. Der Weiterverkauf erfolgte am 19.03.2018 bei einer Laufleistung von 65.000 km an einen Händler zum Kaufpreis von 12.500 € (GA 38).

Der am 27.09.2019 zugestellten Klage hat das Landgericht insoweit stattgegeben, als es dem Kläger einen Schadensersatz in Höhe von 5 % des ursprünglichen Kaufpreises als sog. „Mindestschaden“ zugesprochen hat.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit welcher er die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 13.992,22 € begehrt, den er unter Berücksichtigung einer auf Basis einer Gesamtlaufleistung von 300.000 km berechneten Nutzungsentschädigung und unter Abzug des Weiterverkaufserlöses beziffert. Des Weiteren beantragt er die Freistellung von auf der Grundlage einer 2,0-Gebühr berechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil und beruft sich hierbei insbesondere darauf, dass ein Schaden des Klägers nach Weiterveräußerung des Fahrzeuges nicht (mehr) vorliege.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Berufungsrechtszug im Einzelnen wird auf die Berufungsbegründung des Klägers vom 10. Juni 2020 und dessen Schriftsatz vom 5. Mai 2021 (GA 431, 531 ff.) sowie auf die Berufungserwiderung der Beklagten vom 30. Oktober 2020 (GA 456 ff) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet.

1. Die Beklagte ist gegenüber Käufern von Fahrzeugen, die mit dem VW-Dieselmotor EA 189 ausgestattet und vom sog. „Diesel-Abgasskandal“ betroffen sind, grundsätzlich wegen vorsätzlicher sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB verpflichtet, gegen Übereignung des betreffenden Wagens den um Nutzungsvorteile geminderten Kaufpreis zu erstatten. Insoweit wird auf die bisherige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle Bezug genommen, die im Einklang mit den aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen steht (vgl. OLG Celle, Urteile vom 20. November 2019 – 7 U 244/18 – und vom 22. Januar 2020 – 7 U 445/18 –, juris; BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 – und Urteile jew. vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19 –, – ZR 367/19 –, – VI ZR 397/19 –, juris).

a) Der dem Kläger entstandene Schadensersatzanspruch ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch nicht durch die Weiterveräußerung des streitgegenständlichen Fahrzeugs noch vor Klageerhebung entfallen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2021 - VI ZR 575/20; zitiert nach der Pressemitteilung Nr. 138/2021). Vielmehr trat durch den Weiterverkauf der marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des im Wege der Vorteilsausgleichung herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs und war vom Schadensersatzanspruch abzuziehen (vg. BGH, aaO).

Demnach ist der Anspruch des Klägers zum einen um eine auf Grundlage der allgemein anerkannten Berechnungsformel auf Basis einer Gesamtleistung von 250.000 km (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Aufl. 2020, Rn. 3563) zu berechnende Nutzungsentschädigung zu kürzen, welche sich unter Zugrundelegung

einer Laufleistung zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung des seinerzeit neu erworbenen Fahrzeugs von 65.000 km auf 8.796,06 € beläuft. Des Weiteren ist der durch den Weiterverkauf an einen Händler erzielte Verkaufserlös in Höhe von 12.500 € vom klägerischen Schadensersatzanspruch abzusetzen. Dass der Weiterveräußerungserlös nicht marktgerecht gewesen sei, hat die sich allgemein auf den Wegfall eines ersatzfähigen Schadens berufende Beklagte nicht hinreichend konkret eingewandt. Es verbleibt mithin ein Restschadensersatzanspruch in Höhe von 12.534,94 €, welchen die Beklagte an den Kläger zu leisten hat.

b) Der geltend gemachte Zahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht verjährt.

Nach der Senatsrechtsprechung begann die dreijährige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB bereits im Jahr 2015 und endete am 31. Dezember 2018, mithin deutlich vor Klagezustellung. Vorliegend ist die Verjährung jedoch durch die Anmeldung des Klägers zu der im Jahr 2018 erhobenen Musterfeststellungsklage 4 MK 1/18 vor dem Oberlandesgericht Braunschweig gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB wirksam gehemmt worden.

Die Inanspruchnahme des Musterfeststellungsverfahrens zur Verjährungshemmung durch den Kläger erweist sich auch nicht als rechtsmissbräuchlich.

Die Möglichkeit, sich vom Klageregister einer Musterfeststellungsklage bis zu dem in § 608 Abs. 3 ZPO geregelten Zeitpunkt abzumelden und die eigenen Ansprüche erst anschließend im Wege der Individualklage geltend zu machen, hat der Gesetzgeber vielmehr bewusst geschaffen und für eben diesen Fall die nachlaufende Verjährungshemmung von sechsmonatiger Dauer statuiert (s. § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB). Dem Verbraucher ist es danach ausdrücklich erlaubt, seine Entscheidung, in welcher Weise Rechtsschutz gesucht wird, zu ändern und gleichwohl für einen gewissen Zeitraum von der durch die Anmeldung zum Klageregister bewirkten Verjährungshemmung zu profitieren. Liegt der Zweck des Gesetzes mithin (auch) in der Schaffung einer einfachen Möglichkeit zur Verjährungshemmung, so stellt es sich grundsätzlich nicht als rechtsmissbräuchlich dar, wenn eine Anmeldung eines Geschädigten zum Klageregister ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt ist (s. OLG Karlsruhe, Urteile vom 31. März 2021 – 13 U 354/20 -, BeckRS 2021, 6368 Rn. 45;

vom 24. Juli 2020 – 13 U 1253/19 –, BeckRS 2020, 18109, Rn. 78 ff.).

Die Hemmung endete sechs Monate nach dem 17. September 2019, mithin am 17. März 2020. Die der Beklagten bereits am 27.09.2019 zugestellte Klage ist demnach in unverjährter Zeit erhoben worden.

2. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind in Höhe von 958,19 € zuzuerkennen. Denn nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle ist in Fällen des „Diesel-Abgasskandals“ nur der Ansatz der 1,3-fachen Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG gerechtfertigt (vgl. Urteil des 7. Zivilsenats vom 22. Januar 2020 – 7 U 445/18 –, juris Rn. 77 ff.). Dabei ist die Gebührenstufe bis 13.000 € zugrunde zu legen.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO, wobei die ursprüngliche Forderung sog. Deliktzinsen durch den Kläger im Rahmen der fiktiven Streitwertermittlung berücksichtigt wurde.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 Satz 1, Satz 2; 711, 713, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht (mehr) vor, nachdem die hier entscheidungserheblichen, in der obergerichtlichen Rechtsprechung zuvor streitigen Fragen aus dem Komplex des sog. „Diesel-Abgasskandals“ aufgrund der vorstehend zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sind.

Voellmecke

Fiala

zugleich für VRIOLG Voß, der urlaubsbedingt
abwesend ist und daher nicht selbst unter-
schreiben kann.

Beglaubigt

Celle, 29. Juli 2021

Lehmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle